

S3.11. Strassenwesen, Allgemeines
Haftung der Stadt auf Privatstrassen
Beantwortung Kleine Anfrage

90860

Max Wiederkehr, Mitglied des Gemeinderates, hat am 23. Februar 2009 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

"In unserer Stadt sind diverse Strassen im Privatbesitz der anstossenden Grundstücksbesitzer. Einige dieser Strassen erhalten von der Stadt keinen Winterdienst und sind deshalb teilweise vereist. Etliche dieser Strassen können wegen des sogenannten Wegrechts von jedem Fussgänger selbstverständlich benutzt werden.

Ich gestatte mir folgende Fragen zu stellen:

- *Da es sich um öffentliche Fussgänger-Durchgangswege handelt, sollte da nicht die Stadt für einen gefahrlos begehbaren Fussweg besorgt sein?*
- *Kann die Stadt bei einem Unfall, als Folge der Eisglätte, haftbar gemacht werden?"*

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Rechtslage der Privatstrassen

Unterhalt und Signalisation von Privatstrassen sind grundsätzlich Sache der Eigentümer. Sie haften gemäss Art. 58 Obligationenrecht (OR) für Schäden, die auf eine fehlerhafte Ausführung oder auf mangelhaften Unterhalt zurückzuführen sind. Dies gilt auch für frei zugängliche Privatstrassen, wobei es keine Rolle spielt, ob die Privatstrasse als solche gekennzeichnet ist oder nicht. Auch die Haftung der Stadt für Anlage und Unterhalt der öffentlichen Strassen beruht auf der in Art. 58 ff. OR begründeten Werkeigentümerhaftung.

Ist eine Privatstrasse dem Gemeingebrauch gewidmet, ist die Stadt für deren Unterhalt verantwortlich und haftet auch für Schäden aus mangelhaftem Unterhalt. Nicht jede Privatstrasse, die für die Öffentlichkeit frei zugänglich ist, ist aber dem Gemeingebrauch gewidmet. Es braucht dazu eine besondere Vereinbarung zwischen den Eigentümern und der Stadt. Um gegenüber Dritten wirksam zu sein, bedürfen solche Vereinbarungen eines Grundbucheintrages. Privatstrassen mit einem eingetragenen Fuss- oder Fahrwegrecht zugunsten der Öffentlichkeit werden hinsichtlich betrieblichem Unterhalt und Haftung wie öffentliche Strassen behandelt. Die Verantwortung für den baulichen Unterhalt liegt aber nach wie vor bei den Eigentümern.

Haftung bei Winterdienst

Strassen müssen, gleichgültig ob öffentlich oder privat, in dem Mass unterhalten werden, dass sie dem jeweiligen Benutzer eine genügende Sicherheit für den bestimmungsgemässen Gebrauch gewährleisten. Dabei kommt es immer auch auf die konkreten Umstände an, denn es ist nicht möglich, alle Strassen jederzeit in einem absolut sicheren Zustand zu halten. Vom Unterhaltsverpflichteten können nur Aufwendungen erwartet werden, die ihm zeitlich, technisch und wirtschaftlich zumutbar sind. Die Rechtsprechung anerkennt, dass ein generelles, flächendeckendes Salzen und Splitten aller Gemeindestrassen zu aufwändig wäre, und auch ein prophylaktisches Salzen könne - nicht zuletzt aus Umweltschutzgründen - nicht verlangt werden. Als zumutbar erachtet wird dagegen ein

Salzen von vereisten Innerortsstrassen mit starkem Verkehrsaufkommen und rege benützten Trottoirs. Je ausgedehnter das Strassennetz ist, umso eher kann sich ein periodisches Streuen auf besonders exponierte und gefährliche Stellen beschränken.

Ziel des Winterdienstes in Dietikon ist, die Verkehrsgefahren mit geeigneten Mitteln möglichst umweltschonend zu verringern. Dies umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern die Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Hauptstrassen, Sammelstrassen, Strassen mit Busverkehr und Quartierstrassen mit Steilstrecken werden schwarz geräumt, das heisst gesalzen.

Winterdienst auf Privatstrassen

Privatstrassen gehören in der Regel nicht zu den Strassen, welche im Sinne eines differenzierten, umweltschonenden Winterdienstes schwarz geräumt werden müssen. Sie werden deshalb grundsätzlich nur gepflügt, aber nicht gesalzen. Dabei macht der Werkhof aus bürgerfreundlichen und auch aus praktischen Gründen vor allem bei durchgehend befahrbaren Privatstrassen keinen Unterschied, ob sie offiziell dem Gemeingebrauch gewidmet sind oder nicht. Für einen weitergehenden Winterdienst sind die Eigentümer aber selber verantwortlich.

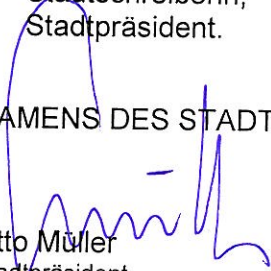
Der Stadtrat beschliesst:

Die Kleine Anfrage wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderats;
- Werkabteilung;
- Stadtschreiberin;
- Stadtpräsident.

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

TF/0615_haftung privatstrassen.doc

versandt am:

17. Juni 2009